

Güteschutz



SATZUNG

und

**QUALITÄTSSICHERNDE
GESCHÄFTSORDNUNG**

SATZUNG

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.03.1971
und geändert durch Beschlüsse vom 08.11.2005 und 27.10.2015)
- Stand 27.10.2015 -

1. Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein heißt "Güteschutz Naturstein Baden-Württemberg e. V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.
- 1.2 Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein ist eine privatrechtliche Güteschutzgemeinschaft mit der Aufgabe, die nach den geltenden Vorschriften geforderte Qualitätssicherung seiner Mitglieder bei der Gewinnung und Aufbereitung von Naturstein durchzuführen. Der Verein bezweckt damit ein hohes Schutzniveau der Öffentlichkeit gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit durch mangelhaft aufbereiteten Naturstein. Zugleich beeinflusst er durch die Überwachung seiner Mitglieder die Qualität der Erzeugnisse und dient so den allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Belangen der Natursteinindustrie. Ein regelmäßiger und enger Austausch mit den staatlichen Stellen (z.B. Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg) und den Hochschulen in Baden-Württemberg sind wesentliche Aufgaben des Vereins. Er enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Tätigkeit. Er verwendet seine Mittel nur für seine ausschließlich gemeinnützigen Zwecke.
- 2.2 Der Verein verleiht und entzieht denjenigen seiner Mitglieder, die dazu die Voraussetzungen erfüllen, die Befugnis, ihre Erzeugnisse durch das eingetragene Gütezeichen zu kennzeichnen. Dafür bedient sich der Verein externer, unabhängiger Fremdüberwacher. Hierfür gibt sich der Verein diese Satzung und eine qualitätssichernde Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die qualitätssichernde Geschäftsordnung regelt die Qualitätssicherung, einschließlich Verleihung und Führung des Gütezeichens.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann - unabhängig von einer Zugehörigkeit zu irgendeiner Organisation - jedes Unternehmen in Baden-Württemberg werden, das Natursteine gewinnt und aufbereitet, diese Satzung sowie die Vorschriften der qualitätssichernden Geschäftsordnung (Ziffer 2.2) einzuhalten sich schriftlich verpflichtet, für die Erfüllung dieser Verpflichtung Gewähr bietet und nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt.

- Das Unternehmen besitzt eine eigene Natursteinabbaustätte mit öffentlich-rechtlicher Genehmigung oder hat Zugang zu Natursteinrohmaterial aus bekanntem Vorkommen,
- es werden überwiegend Baustoffe nach technischen Regeln hergestellt,
- das Natursteinmaterial durchläuft eine Vorabsiebung,
- die Aufbereitung erfolgt überwiegend stationär,
- die Baustoffgemische bestehen aus mindestens drei zu dosierenden Korngruppen,
- die behördlichen Vorgaben zu Arbeitssicherheit und Umweltschutz werden eingehalten.

Aufgrund der Geologie einer Lagerstätte können Ausnahmen von einzelnen der o.g. kumulativen, technischen Voraussetzungen zugelassen werden. Bei den Gesteinen aus Baden-Württemberg der Gruppen Plutonite, Vulkanite und metamorphe Gesteine treffen die Voraussetzungen für Ausnahmen in der Regel zu. Der Güteausschuss berät zur Entscheidungsfindung nach Ziffer 3.2 diesbezüglich den Vorstand.

- 3.2 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dieser kann die Aufnahme insbesondere ablehnen, wenn der Antragsteller aus anderen Überwachungsorganisationen ausgeschlossen wurde oder wenn Überwachungsverträge mit ihm gekündigt wurden aus Gründen, die er zu vertreten hat. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller der Schiedsweg nach Ziffer 11 der Satzung offen. Die Befugnis hierzu ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle mit Gründen geltend zu machen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft geht beim Tod eines Mitglieds auf dessen Erben über. Im Übrigen endet sie durch Austritt, Anmeldung der Insolvenz, Liquidation, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- 3.4 Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- Zwecke, Belange oder Ansehen des Vereins gröblich schädigt,
 - die qualitätssichernde Geschäftsordnung (Ziffer 2.2) missachtet,
 - satzungsgemäß ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, z.B. trotz mehrmaliger Mahnung die durch die Mitgliederversammlung jährlich festgesetzte Umlage des Vereins nicht zahlt.

Vor Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich bis spätestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern. Darüber hinaus gilt Ziffer 3.2 Satz 3 entsprechend.

- 3.6 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf Führung des Gütezeichens und auf etwaiges Vereinsvermögen.

Rechte des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere ist die Umlage bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Nach Maßgabe der Vorschriften der qualitätssichernden Geschäftsordnung haben sie Anspruch auf Verleihung des Gütezeichens. In der Mitgliederversammlung üben sie ihre Rechte selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter aus.

4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der qualitätssichernden Geschäftsordnung (Ziffer 2.2) einzuhalten. Dritte darf es weder auf seine Mitgliedschaft noch auf den Tatbestand der Überwachung durch den Verein hinweisen, solange es nicht alle Elemente der qualitätssichernden Geschäftsordnung erfüllt hat. Es soll dem Verein Verstöße Dritter gegen bestehende Vorschriften und Richtlinien für gebrochenen Naturstein mitteilen.

Den Abnehmern hat ausschließlich das Mitglied und niemals der Güteschutz Naturstein Baden-Württemberg zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden, den sachlichen Anforderungen an gebrochenen Naturstein entsprechen.

Zur Förderung des Vereinszwecks hat das Mitglied ferner allen Vereinsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Güteschutzes Naturstein Baden-Württemberg berührenden Fragen unaufgefordert zu berichten. Schließlich hat es die zur Deckung der Kosten des Vereins erforderliche Umlage zu tragen und darauf - nach Aufforderung unverzüglich - die gemäß Ziffer 6.1 festgelegten Umlagen zu zahlen.

5. Organe

5.1 Die Organe des Güteschutzes Naturstein Baden-Württemberg e. V. sind

- die Mitgliederversammlung (Ziffer 6),
- der Vorstand und Rechnungsprüfer (Ziffer 7),
- der Güteausschuss (Ziffer 8) und
- die Geschäftsführung (Ziffer 10).

5.2 Die Angehörigen des Vorstandes, des Güteausschusses und der Geschäftsführung sowie der Prüfbeauftragte und seine Mitarbeiter haben ihre Aufgaben unparteiisch durchzuführen und zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge während und nach Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes, des Güteausschusses, der Rechnungsprüfer und der Geschäftsführung,
- die Wahl des Vorstandes, des Güteausschusses und zweier Rechnungsprüfer,
- die Bewilligung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Umlagen,
- Änderungen der Satzung und der qualitätssichernden Geschäftsordnung sowie
- die Auflösung des Vereins.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehren, im Geschäftsjahr jedoch mindestens einmal.
- 6.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder außer in den Fällen der Ziffer 13 mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.4 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet; über deren Verlauf verfasst die Geschäftsführung eine von ihr neben dem Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist deren Beschluss gültig, sofern die Mehrheit der Mitglieder dem schriftlichen oder auf elektronischem Weg zuzustellenden Beschlussvorschlag zustimmt; Schweigen gilt als Zustimmung.

7. Vorstand und Rechnungsprüfer

- 7.1 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit nicht diese Satzung sie ausdrücklich anderen Organen zuweist. Er leitet die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch; er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus höchstens acht Mitgliedern. Er soll sich aus Vertretern aller interessierten Landesteile und Unternehmerschichten zusammensetzen. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Personen gewählt werden, die für ein Mitgliedsunternehmen gemäß Ziffer 3.1 aktiv in leitender Position tätig sind. Bei einem Austritt des Mitgliedsunternehmens oder dem Wechsel des Arbeitgebers endet die Amtsdauer mit sofortiger Wirkung. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 7.3 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 7.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
- 7.5 Die Amtsperiode für bis zu zwei Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl.

8. Güteausschuss

- 8.1 Der Güteausschuss legt die Vorschriften der qualitätssichernden Geschäftsordnung praxisnah mit Wirkung für den Prüfbeauftragten und die Mitglieder im Einvernehmen mit den zuständigen behördlichen Stellen aus. Er berät den Vorstand bei Anträgen auf Mitgliedschaft.

Aufgrund des Prüfberichtes des Prüfbeauftragten ahndet der Güteausschuss nach Maßgabe der qualitätssichernden Geschäftsordnung Verstöße und verleiht sowie entzieht den Vereinsmitgliedern die Befugnis, das Gütezeichen zu führen.

Dem Güteausschuss obliegt es ferner darauf zu achten, dass der Prüfbeauftragte seine Pflichten form- und fristgerecht erfüllt. Zu diesem Zweck darf er bei den zu überwachenden Werken entsprechende Nachschau halten.

- 8.2 Der Güteausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern. Diese sollen über besondere Fachkunde auf den Gebieten der Aufbereitung, Lieferung und Überwachung von gebrochenem Naturstein verfügen. Er soll sich aus Vertretern aller interessierten Landesteile und Unternehmerschichten zusammensetzen. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Bei einem Austritt des Mitgliedsunternehmens oder dem Wechsel des Arbeitgebers endet die Amtsdauer mit sofortiger Wirkung. Der Güteausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.

- 8.3 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit zwei Dritteln Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

- 8.4 Die Mitglieder des Güteausschusses sind hinsichtlich ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen. Ihr Obmann vertritt den Güteausschuss gegenüber den übrigen Organen und Mitgliedern des Vereins; an Vorstandssitzungen nimmt er als Gast teil.

9. Prüfbeauftragter

- 9.1 Der Prüfbeauftragte führt als neutraler Sachverständiger die Qualitätssicherung der Mitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen sowie normativen Vorschriften und der qualitätssichernden Geschäftsordnung durch. Er nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Güteausschusses als Gast teil.

- 9.2 Der Vertrag mit dem Prüfbeauftragten wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Güteausschuss geschlossen bzw. gekündigt.

10. Geschäftsführung

- 10.1 Die Geschäftsführung verrichtet die Geschäfte des Güteschutzes Naturstein Baden-Württemberg entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie nimmt an der Mitgliederversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes und des Güteausschusses beratend teil.
- 10.2 Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes berufen und abberufen.

11. Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung, der qualitätssichernden Geschäftsordnung und/oder aus der praktischen Vereinstätigkeit ergeben, sind in Schiedsverfahren nach den Regeln der ZPO zu entscheiden. Am Schiedsverfahren wirkt kein Vertreter des Vereins mit. Die sachliche Richtigkeit der Entscheidung ist der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzogen.

12. Ehrungen

Vorsitzende, die sich langjährig besondere Verdienste um die Branche und/oder den Verein erworben haben, können vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden berufen werden. Die Berufung ist nicht mit Rechten und Pflichten verbunden. Die Berufung erfolgt auf Lebenszeit, sie kann nur bei ehrenrührigem oder vereins- und/oder branchenschädigendem Verhalten widerrufen werden.

13. Änderungen der Satzung und der qualitätssichernden Geschäftsordnung, Auflösung des Vereins

- 13.1 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder.
- 13.2 Änderungen der qualitätssichernden Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
- 13.3 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen anteilig an die Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften.

QUALITÄTSSICHERNDE GESCHÄFTSORDNUNG

gemäß Ziffer 2.2 der Satzung des

**Güteschutz Naturstein
Baden-Württemberg e. V.**

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.10.2015)

- Stand 27.10.2015 -

PRÄAMBEL

Die qualitätssichernde Geschäftsordnung dient der Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Systems zur Güteüberwachung von Produkten aus gebrochenem Naturstein im Bauwesen unter Beachtung der Vorgaben und Anforderungen des Europäischen Komitees für Normung CEN, des Deutschen Instituts für Normung DIN, des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie des Bundes und des Landes Baden-Württemberg.

1. Zweck und Inhalt des Systems der Güteüberwachung

- 1.1 Der Verein stellt seinen Mitgliedern der Natursteinindustrie ein ergänzendes System der Güteüberwachung zur Verfügung. Die darüber hinausgehenden normativen, baurechtlichen oder aus anderen Rechtsbereichen verpflichtende Anforderungen bleiben davon unberührt.
- 1.2 Das System der Güteüberwachung soll auch Plattform zum ausschließlich technischen Austausch der Mitglieder untereinander bei der Aufbereitung und Verarbeitung von gebrochenem Naturstein und dessen Produkte sein. Entsprechende Erfahrungen und etwaige Selbstverpflichtungen, über das technische Regelwerk hinaus, sollen in die stetige Weiterentwicklung des Systems der Güteüberwachung und diese qualitätssichernde Geschäftsordnung einfließen.
- 1.3 Ziel ist es, dem Markt über das System der Güteüberwachung zu jedem Zeitpunkt natürliche, qualitativ hochwertige und dem jeweiligen Regelwerk entsprechende Bauprodukte aus Naturstein bereitzustellen. Hierbei werden Verfahren in der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) angewandt, die effektiv verhindern, dass fehlerhafte Produkte auf den Markt gelangen.
- 1.4 Der Verein bedient sich anerkannter Prüfstellen, im Folgenden Prüfbeauftragte genannt. Die Rechte und Pflichten innerhalb des Systems der Güteüberwachung ergeben sich aus dem Vertrag zwischen dem Güteschutz Naturstein Baden-Württemberg e. V. und dem Prüfbeauftragten.
- 1.5 Das System der Güteüberwachung umfasst insbesondere
 - Festlegungen für die Durchführung von Erstprüfungen, Eignungsprüfungen, Eigen- und Fremdüberwachungen und die Erstellung geeigneter Arbeitshilfen,
 - Regelungen für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+,
 - Anpassungen und Ergänzungen zu den technischen Regelwerken.
- 1.6 Der Verein verleiht den Werken seiner Mitglieder das beim Patent- und Markenamt (Registernummer 302009069550) eingetragene Gütezeichen, sobald diese alle Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen und dies durch den Prüfbeauftragten bestätigt wird.
- 1.7 Sind die Voraussetzungen für das Gütezeichen nicht mehr gegeben, wird das Gütezeichen entzogen.
- 1.8 Im Falle eines strittigen Entzuges des Gütezeichens durch die Geschäftsführung hat das Mitglied das Recht, das Schiedsgericht (Ziffer 11 der Satzung) für eine Prüfung und bindende Entscheidungsfindung anzurufen.

2. Voraussetzungen für das Gütezeichen

2.1 Betriebsbeurteilung/Erstinspektion

Die Erstinspektion dient der Beurteilung der Frage, ob die vorhandene Betriebseinrichtungen, das Personal und der Betriebsablauf die Gewähr für die Herstellung von Baustoffen aus Naturstein gleichbleibender Qualität bieten. Es sind zusätzlich die Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 der Satzung zu beachten.

2.2 Betriebliches Qualitätssicherungssystem

Der Natursteinbetrieb muss ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet und die Systemelemente in einem Handbuch der Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK-Handbuch) dokumentiert haben. Die erforderlichen Prüfgeräte und Prüfmittel müssen im Werk vorhanden sein oder es muss ein Vertrag mit einer externen WPK-Prüfstelle mit entsprechender Ausstattung vorliegen.

2.3 Eignungsnachweis/Zertifikat

Das Mitglied verfügt über einen Eignungsnachweis und/oder ein Zertifikat nach europäischer Produktnorm. Prüfberichte und/oder Zertifikate sowie der Überwachungsvertrag mit dem Prüfbeauftragten sind der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

3. Anforderung an die Qualifikation des Prüfbeauftragten

3.1 Prüfbeauftragte haben für die Prüfung der Baustoffe aus Naturstein nachfolgend genannte Qualifikation zu erfüllen. Änderungen bezüglich der Nachweise und Anerkennungen gemäß Ziffer 3.2 und 3.3 dieser qualitätssichernden Geschäftsordnung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Folgende Nachweise sind erforderlich:

3.2 Kompetenznachweis in Form einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 (DAkkS) und Bescheid über die Notifizierung (DIBt).

3.3 Anerkennung nach RAP Stra (Anwendungsbereich D und I).



3.4 Der Prüfbeauftragte hat die in Ziffer 2 dieser qualitätssichernden Geschäftsordnung genannten Voraussetzungen zu prüfen und die Ergebnisse in folgender Form an die Geschäftsführung weiterzuleiten:

- Über die Ergebnisse der Prüfung der Nachweise nach Ziffer 2 ist ein Bericht zu erstellen.
- Die Prüfergebnisse sind in der Regel digital zu übermitteln.
- Zur statistischen Auswertung von Prüfdaten sind bei Bedarf Zusammenstellungen zu erstellen.

4. Gütezeichen

Soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, erhalten Werke der Mitglieder das Gütezeichen des Güteschutzes Naturstein Baden-Württemberg e. V. (siehe Anhang) und sind dadurch berechtigt, das Gütezeichen zu führen (z.B. auf Lieferscheinen, Preislisten, Homepage, Fahrzeugen).

Anhang:

Gütezeichen (farbig) *	Gütezeichen (s/w)
	
* eingetragen beim Patent- und Markenamt (Registernummer 302009069550)	

**GÜTESCHUTZ NATURSTEIN
BADEN-WÜRTTEMBERG e. V.**

Gerhard-Koch-Str. 2
73760 Ostfildern

Tel.: +49 711 3 27 32 100

Fax: +49 711 3 27 32 127

E-Mail: info@gsnst-bw.de

Internet: www.gsnst-bw.de